



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 2. JULI 2010

NR. 26

SEITEN 1025–1062



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



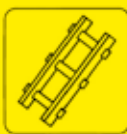
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Weitere Behörden und Einrichtungen

Verfügung

1025 Laboratorium der Urkantone

1027 **Eigentumsübertragungen**

1034 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1037 Bauplanauflagen

1038 Konzession; Gesuch

1039 Quartiergestaltung; Spiringen

Verkehrsbeschränkungen

1039 Schattdorf

Offene Stellen

1040 ch Stiftung

1040 Laboratorium der Urkantone

Gerichtlicher Teil

Landgerichte

Landgerichtspräsidium Ursern

1041 Kraftloserklärung

Staatsanwaltschaft

1042 Strafbefehlspublikation

Schuldbetreibung und Konkurs

1043 Einstellung des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

1044 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1044 Gemeinden

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 1045 Gesetz über das Reussdelta;
Änderung
- 1047 Gesetz über die Langzeitpflege
- 1056 Verordnung über die Akut- und
Übergangspflege
- 1058 Verordnung über die Patientenbe-
teiligung und den Kantonsbeitrag
in der Langzeitpflege
- 1060 Verordnung über die Ergänzungs-
leistungen zur AHV/IV; Änderung
- 1062 Verordnung zum Bundesgesetz
über die Krankenversicherung;
Änderung

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Verfügung

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone

Sauerbrut der Bienen: Massnahmen im Sperrgebiet

betrifft das Gebiet der Gemeinde Bürglen

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in Bürglen ist die Sauerbrut der Bienen festgestellt worden.

Erwägungen

Die gesetzlichen Grundlagen bei Sauerbrut-Vorfällen finden sich in Art. 273 ff der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401).

Bei der Sauerbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die sehr ansteckend ist. Sie wird von verschiedenen Bakterien (*Melissococcus plutonius*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus* u.a.) verursacht, geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Sie ist für den Menschen ungefährlich. Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und in der Umgebung von 1 km auf, die vom zuständigen Bieneninspektor ausgeführt und überwacht werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet. Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 9. Juni 2010 die Bekämpfung der Sauerbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt:
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit 1 km Radius um die mit Sauerbrut befallenen Stände in der Gemeinde Bürglen und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geografischen Gegebenheiten vergrössert werden.
3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.
4. Im Sperrgebiet gilt:
 - a. Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist

- verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
- b. Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - c. Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Sauerbrut der Bienen durch.
5. Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor stichprobenweise nachkontrolliert werden.
 6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe bei den Kontrollen und den Probenahmen verpflichtet mitzuwirken und die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle ect.) bereitzuhalten.
 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
 8. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
 9. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf:
 - a. 30 Tage nach der Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes, sofern die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
 - b. 60 Tage nach der Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker (Teilsanierung), sofern weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
 10. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, wird nach Art. 47 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40; TSG) bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Danach wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft, wer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels einer an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich zuwiderhandelt. In schweren Fällen kann überdies auf eine Freiheitsstrafe bis zu acht Monaten oder Geldstrafe erkannt werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Busse bis Fr. 6 000.–.
 11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 311.1201, 518 m², Plan Nr. 16, Blumenfeld, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Planzer-Stadler Anna Theres, Blumenfeldgasse 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Planzer-Boppart Stefan, Rigiblickstrasse 75, 6353 Weggis; Planzer Beatrice, Blumenfeldgasse 1, 6460 Altdorf; Planzer Luzia, Rigiblickstrasse 68, 6353 Weggis

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. April 1980

Altdorf

Grundstück Nr.: 591.1201, 248 m², Plan Nr. 25, Im Dorf, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Arnold-Gisler Ernst

Erwerber:

Blättler Oliver, Seestrasse 72, 6052 Hergiswil

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. Oktober 1997, 22. Dezember 1998

Altdorf

Grundstück Nr.: 905.1201, 832 m², Plan Nr. 35, Hofstatt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben der Ernst-Baumann Lydia

Erwerberin:

Zumkemi-Birchler Emma, Mythenweg 10, 6440 Brunnen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. November 2002

Altdorf

Grundstück Nr.: 2187.1201, 773 m², Plan Nr. 58, Unter Eggberg, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Weide, geschlossener Wald

Veräusserer:

Stadler Josef, Eggberge 401, 6460 Altdorf

Erwerber:

Briker-Meier Kurt und Klara, Eggberge 343, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. November 1966

Altdorf

Grundstück Nr.: S3928.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung/Büro im Erdgeschoss und Nebenräume (violett), ²¹⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 635.1201

Veräusserer:

Furger-Arnold Werner, Axenstrasse 71, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Einfache Gesellschaft Kapuzinerweg, 6460 Altdorf: Betschart-Baumann Bruno, Frohmattweg 3, 6460 Altdorf; Bissig-Inai Adelrich, Axenstrasse 83a, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. November 1998

Altdorf

Grundstück Nr.: M5580.1201, Einstellbox Nr. 8, ¹/₁₇ Miteigentum an Nr. D2416.1201;

Grundstück Nr.: M5581.1201, Einstellbox Nr. 9, ¹/₁₇ Miteigentum an Nr. D2416.1201

Veräussererin:

Einfache Gesellschaft Winkel, 6460 Altdorf: Furger-Arnold Werner, Axenstrasse 71, 6454 Flüelen; Baugeschäft Josef Baumann AG, JB-Bau, Flüelerstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Einfache Gesellschaft Kapuzinerweg, 6460 Altdorf: Betschart-Baumann Bruno, Frohmattweg 3, 6460 Altdorf; Bissig-Inai Adelrich, Axenstrasse 83a, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. Mai 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: 489.1202, 172 m², Plan Nr. 7, Wiler, Strasse, Weg, Acker, Wiese

Veräusserer:

Rüegg-Jucker Felix und Elisabeth, Oberalpstrasse 51, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Pardamec-Nötzli Elisabeth, Huttenstrasse 22, 8006 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusser:

6. November 2001

Andermatt

Grundstück Nr.: S2631.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 212 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{268}{10000}$ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2742.1202, Autoparkplatz Nr. 61, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerber:

Raffa Gianpiero und Karen, Heumattstrasse 14, 8906 Bonstetten

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966, 23. Juni 2009

Andermatt

Grundstück Nr.: S2635.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Maisonettewohnung Nr. 232 im Dachgeschoss ½ und Nebenraum, $\frac{315}{10000}$ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2710.1202, Autoparkplatz Nr. 29, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202; Grundstück Nr.: M2727.1202, Autoparkplatz Nr. 46, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Umax SA, c/o Colombo & Partners SA, Via Clemente Maraini 39, 6900 Lugano

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966, 23. Juni 2009

Bürglen

Grundstück Nr.: 875.1205, 531 m², Plan Nr. 11, Hagni, Acker, Wiese, Gartenanlagen, geschlossener Wald, Gebäude

Veräusserer:

Stadler-Zurfluh Johann, Hagni 3, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Stadler Rosmarie, Hagni 3, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Dezember 1952

Erstfeld

Grundstück Nr.: 810.1206, 29 532 m², Plan Nr. 42, Hüseriberg, geschlossener Wald, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 811.1206, 35 386 m², Plan Nr. 43, Riseli, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: 819.1206, 12 639 m², Plan Nr. 44, Riseli, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 826.1206, 74 661 m², Plan Nr. 44, Oberwiler, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Fels; Grundstück Nr.: 968.1206, 3 425 m², Plan Nr. 42, Hüseriberg, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Furrer-Huber Johann

Erwerber:

Gamma-Mathis Markus und Anna, Kirchstrasse 77, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. Februar 2008

Göschenen

Grundstück Nr.: 123.1208, 3 174 m², Plan Nr. 2, Sticki, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: 124.1208, 366 m², Plan Nr. 2, Sticki, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 130.1208, 1 113 m², Plan Nr. 2, Bächli, Sticki, Wasen, Wasenrain, Strasse, Weg

Veräussererin:

Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Erwerber:

Hürlimann Christoph, Waldheimstrasse 30, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

27. Oktober 1943

Hospental

Grundstück Nr.: S1003.1210, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräume (blau), $\frac{500}{1000}$ Miteigentum an Nr. 32.1210, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Simmen-Ming Peter

Erwerber:

Simmen-Rodel Anton, Stutz, 6493 Hospental

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. Juni 1995

Grundstück Nr.: S1004.1210, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräume (orange), $\frac{500}{1000}$ Miteigentum an Nr. 32.1210, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Simmen-Rodel Anton, Stutz, 6493 Hospental

Erwerber:

Erben des Simmen-Ming Peter

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Juli 1966

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1096.1213, 255 m², Plan Nr. 37, Unterdorf, Gartenanlagen, Gebäude, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M3017.1213, Garage Nr. 3, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Nr. 200.1213

Veräusserer:

Leu-Arnold Heinrich, Hofstatt 6, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Leu Guido, Frankenstrasse 7, 6003 Luzern; Pfulg-Leu Uta, Feldhof 5, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

30. Dezember 1974

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1180.1213, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Nr. 18 im 3. Wohngeschoss mit Kellerabteil (rot), $\frac{65}{1000}$ Miteigentum an Nr. 994.1213; Grundstück Nr.: S1170.1213, Sonderrecht an der Garage Nr. 18a im Kellergeschoss, $\frac{8}{1000}$ Miteigentum an Nr. 994.1213

Veräusserer:

Bär-Diehl Willi, Gandrütli 38, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Müller Hubert, Gandrütli 38, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. September 1982

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1293.1213, 697 m², Plan Nr. 30, Geilenbiel, Gartenanlagen

Veräusserer:

Kempf-Mulle Heinz und Ida, Zürcherstrasse 10b, 8852 Altendorf

Erwerber:

Arnold Beat, Rüttistrasse 43, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. Juni 1979

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1331.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss (violett) und Kellerabteil im Untergeschoss (violett). B 2, ¹⁴⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 163.1213; Grundstück Nr.: S1324.1213, Sonderrecht an der Garage Nr. A 1 (grün) im Untergeschoss, ¹²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 163.1213

Veräusserer:

Poletti-Kempf Robert, Rüttistrasse 9, 6467 Schattdorf

Erwerberinnen:

Gisler-Poletti Barbara, Allmendstrasse 4, 6468 Attinghausen; Collet-Poletti Isabelle, Cadra 7, 7463 Riom

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Mai 1976

Seedorf

Grundstück Nr.: 352.1214, 867 m², Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude, Wasserbecken

Veräusserer:

Willi-Rümbeli Ernst, Gitschenstrasse 32, 6462 Seedorf

Erwerber:

Willi-Gisler Stefan, Steiggistrasse 13, 5644 Auw; Schnellmann-Willi Claudia,

Wydenmatt 39, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. April 1973

Silenen

Grundstück Nr.: 1856.1216, 950 m², Plan Nr. 11, Hof, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräussererin:

Petrov-Zberg Theresia, ch. Colladon 4, 1209 Genève

Erwerber:

Tresch-Gehrig Markus und Ruth, Brandistrasse 18, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

20. Juni 1994, 26. Mai 2004

Spiringen

Grundstück Nr.: 376.1218, 269 m², Plan Nr. 18, Oberdorf, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Arnold-Gisler Jakob, Flüelerstrasse 130, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold-Kempf Bruno, Leitschachweg 12, 6472 Erstfeld; Gisler-Arnold Heidi, Sonneggstrasse 2, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

27. Februar 1980

Altdorf, 2. Juli 2010

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 119 vom 23. Juni 2010, S. 20

17. Juni 2010

Maler Rixen AG,

in Erstfeld, CH-120.3.000.736-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 71 vom 10.4.2000, S. 2401). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hösli, Rudolf, in Wädenswil, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 120 vom 24. Juni 2010, S. 23

18. Juni 2010

Genossenschaft Bootshafen Flüelen,

in Flüelen, CH-120.5.001.385-5, Genossenschaft (SHAB Nr. 138 vom 21.7.2009, S. 24, Publ. 5150506). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Convisa AG (CH-120.9.001.005-0), in Altdorf UR, Revisionsstelle; Clapasson, Leo, von Rothenthurm, in Altdorf UR, Mitglied und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Trutmann, Walter, von Küssnacht SZ, in Bürglen UR, Mitglied und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien; BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle; Birrer, Marco, von Mellikon, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 121 vom 25. Juni 2010, S. 23

21. Juni 2010

Velo Infanger AG,

in Erstfeld, CH-120.3.000.051-5, Gotthardstrasse 107, 6472 Erstfeld, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.6.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Velos, Mofas, Motorrädern, Forst- und Gartengeräten. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen beteiligen

und sich mit solchen Unternehmungen zusammenschliessen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Velo Infanger (CH-120.1.000.574-8), in Erstfeld, gemäss Vertrag vom 18.6.2010 und Übernahmebilanz per 31.12.2009 mit Aktiven von Fr. 918 460.05 und Passiven von Fr. 733 985.81, wofür 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– ausgegeben und Fr. 84 474.24 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründer vom 18.6.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Infanger, Markus, von Isenthal, in Erstfeld, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

21. Juni 2010

Gasser Reisen GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.050-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 24 vom 3.2.2006, S. 17, Publ. 3227914). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 26.4.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

21. Juni 2010

Oeko-Energie AG Gotthard,

in Attinghausen, CH-120.3.002.273-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 8.6.2010, S. 17, Publ. 5665132). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Infanger, Rolf, von Isenthal, in Silenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

21. Juni 2010

PFISTERER Ixosil AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.661-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 16.3.2010, S. 16, Publ. 5542570). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wicki, Hans, von Menznau und Horw, in Hergiswil NW, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Direktor mit Kollektivunterschrift zu zweien].

21. Juni 2010

Swiss Transporter Shop GmbH,

in Bürglen UR, CH-130.4.009.048-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 91 vom 12.5.2005, S. 10, Publ. 2833790). Gemäss Erklärung der Geschäfts-

führung vom 8.4.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

21. Juni 2010

Personalfürsorgestiftung der Gisler Druck AG,

in Altdorf UR, CH-120.7.001.431-6, Stiftung (SHAB Nr. 48 vom 9.3.2007, S. 16, Publ. 3831556). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) vom 15.4.2010 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht.

21. Juni 2010

Velo Infanger,

in Erstfeld, CH-120.1.000.574-8, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 71 vom 10.4.2000, S. 2402). Die Aktiven und Passiven sind an die Velo Infanger AG (CH-120.3.000.051) übergegangen. Die Firma ist erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 123 vom 29. Juni 2010, S. 22

23. Juni 2010

Basler & Hofmann AG Altdorf, Beratende Ingenieure,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.788-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 34 vom 18.2.2010, S. 18, Publ. 5501744). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Moser, Walter, von Zollikon, in Zollikon, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

23. Juni 2010

Wohnbaugenossenschaft Bundespersonal Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.5.000.992-0, Genossenschaft (SHAB Nr. 106 vom 4.6.2010, S. 18, Publ. 5660518). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: CONVISA AG (CH-120.9.001.005-0), in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: CONVISA Revisions AG (CH-120.9.002.365-1), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Altdorf, 2. Juli 2010

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Altdorf, Altdorf
Bauvorhaben: Umbau Busdepot in Gemeindewerkhof
Bauplatz: Flüelerstrasse 6, Parzelle 885
Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Zopp-Walker Paul, Reussen, Andermatt
Bauvorhaben: Anbau Remise mit Laufstall und Erweiterung der bestehenden Mistplatte
Bauplatz: Reussen, Parzelle L628 und 1109.1202
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Zurfluh Hans, Betschartmatte 4, Altdorf
Bauvorhaben: Dachaufbau Solaranlage
Bauplatz: Betschartmatte 4, Parzelle L688.1205
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeinde

Erstfeld

- Bauherrschaft: Furrer-Gisler Andreas und Claudia, Niederhofenstrasse, 23, Erstfeld
Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
Bauplatz: Rüti 40, Parzelle L103.1206
Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Amt für Raumentwicklung, Abt. Natur- und Heimatschutz, Rathausplatz 5, Altdorf

Bauvorhaben: Naturpfad, Schanz
Bauplatz: Reussdelta, Parzelle Nr. 156
Bemerkungen: Bauvorhaben ausserhalb Bauzone

Seelisberg

- Bauherrschaft: Zwyssig Doris und Marie-Therese, Langackerstrasse 48, 8057 Zürich
- Bauvorhaben: Umbau und Sanierung 2-FH, Anbau Fahrstuhl
- Bauplatz: Dorfstrasse 82, Parzelle 244
- Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 2. Juli 2010

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Anton und Peter Gisler, Weltigasse 19, 6460 Altdorf zur Wärmenutzung der Erdwärme

Anton und Peter Gisler, Weltigasse 19, 6460 Altdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 96.1201, Weltigasse 19, 6460 Altdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 2. Juli 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Quartiergestaltungsplan; Spiringen

Öffentliche Auflage eines Quartiergestaltungsplans

Gestützt auf Artikel 28 und 31b des Baugesetzes des Kantons Uri sowie Artikel 62 bis 66 der Bau- und Zonenordnung Spiringen wird der revidierte Quartiergestaltungsplan «Schwändeli/Hofstatt» während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung Spiringen öffentlich aufgelegt. Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind von Montag bis Freitag, 8.30 Uhr–11.00 Uhr sowie 15.00 Uhr–16.30 Uhr.

Gegen den Quartiergestaltungsplan kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Spiringen, Dörfli-Haus, 6464 Spiringen, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Spiringen, 2. Juli 2010

Gemeinderat Spiringen

Verkehrsbeschränkungen

Schattdorf

In seiner Sitzung vom 22. Juni 2010 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Rüttistrasse, vom Knoten Gotthardstrasse/Rüttistrasse bis zur Verzweigung Rüttigasse (Koordinaten 691 816/190 744),
Signal Nr. 2.07, Verbot für Lastwagen, mit Zusatztafel «ausgenommen Zubringerdienst gestattet»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 2. Juli 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Offene Stellen

ch Stiftung

Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit ist eine interkantonale Organisation mit Sitz in Solothurn. Im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union wurde die ch Stiftung beauftragt, die Schweizer Teilnahme an den Europäischen Bildungs- und Jugendprogrammen umzusetzen.

Kernaufgaben sind Information und Beratung, Projektmonitoring sowie die Verwaltung der Förderbeiträge für den europäischen Bildungsaustausch und Innovationsprojekte. Diese Aufgaben werden durch Programmtteams wahrgenommen, die je für bestimmte Zielgruppen zuständig sind. Sie umfassen die Volksschulen und Mittelschulen (Comenius), die Berufsbildung (Leonardo da Vinci), die Hochschulen (Erasmus), die Erwachsenenbildung (Grundtvig) sowie die ausser schulische Jugendarbeit (Jugend in Aktion).

Für die Leitung der Programmtteams sowie die Mitarbeit in den Programmen suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung je eine/n

Leiter/Leiterin Programmtteam

und

Projektmitarbeiter/innen

Wir bieten Ihnen eine interessante Herausforderung in einem dynamischen Umfeld mit Arbeitsort in unmittelbarer Umgebung des Bahnhofs Solothurn.

Stelleninserate mit weiteren Angaben dazu finden Sie unter: www.chstiftung.ch

Solothurn, 2. Juli 2010

ch Stiftung
für eidgenössische Zusammenarbeit
Konferenz der Kantonsregierungen

Laboratorium der Urkantone

Das Laboratorium der Urkantone in Brunnen ist ein Konkordatsbetrieb der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden. Der Kantonschemiker vollzieht mit rund 30 Mitarbeitenden die Gesetze zur Lebensmittelsicherheit, Chemikaliensicherheit, Sicherheit der Badewasser und Biosicherheit. In Ergänzung zum Gesetzesvollzug bietet das Laboratorium chemische, mikrobiologische und molekularbiologische Analytik als Dienstleistung an.

Infolge Pensionierung suchen wir per 1. Januar 2011 oder nach Vereinbarung eine(n)

Kantonschemiker(-in) 100%

Sie leiten das Amt fachlich unabhängig, jedoch in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonstierarzt (zurzeit Betriebsleiter) und legen regelmässig der Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone und der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Rechenschaft ab über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Einhaltung des Globalbudgets. Ihre Tätigkeit ist geprägt von interdisziplinären Geschäften, welche Sie auch zusammen mit Stellen anderer Kantone oder des Bundes bearbeiten. Nebst wissenschaftlichen Aspekten sind Sie mit menschlichen, finanziellen, organisatorischen, politischen und rechtlichen Fragestellungen konfrontiert.

Die Stelle erfordert eine Persönlichkeit mit abgeschlossenem Hochschulabschluss in Naturwissenschaften und dem eidgenössischen Lebensmittelchemikerdiplom. Weitere Voraussetzungen sind eine mehrjährige solide Führungserfahrung, ausgeprägte Sozialkompetenz, betriebswirtschaftliche und juristische Fähigkeiten sowie eine hohe Belastbarkeit.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen an Dr. Daniel Andrey, Kantonschemiker (041 825 41 44), der auch bei Fragen gerne zur Verfügung steht.

Brunnen, 2. Juli 2010

Laboratorium der Urkantone

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Ursern

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Ursern hat folgenden Pfandtitel als kraftlos erklärt:

Pfandstelle 2:

Inhaberschuldbrief Nr. 55424, Fr. 150 000.–, Höchstzinsfuss 8%, 9.8.1982, Beleg 1098; haftend auf das Grundstück L 78 der Immobilien AG Andermatt, in der Gemeinde Andermatt.

Andermatt, 16. Juni 2010 (GP 07/09)

Landgerichtspräsidium Ursern
Silvia Russi, Präsidentin

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 25. Juni 2010 hat die Staatsanwaltschaft II gegen DA SILVA TEIXEIRA Maria Leticia, geb. 25.12.1985 in Cedro, brasilianische Staatsangehörige, des Cosme Pereira Teixeira und der Antonia Aparecida Da Silva, Näherin, whft. z.Zt. unbekannten Aufenthaltes, erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. a, b und c AuG.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.–, somit insgesamt Fr. 900.–.
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von zwei Jahren.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 450.– gehen zulasten der Beschuldigten.
5. Die Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 2. Juli 2010

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 25. Juni 2010 hat die Staatsanwaltschaft II gegen PILAR FERMIN Georgina, geb. 20.10.1988 in Paramaribo, des Juan Alcenio und der Maribel Fermin, verheiratet, whft. z.Zt. unbekannten Aufenthaltes, erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. a, b und c AuG.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.–, somit insgesamt Fr. 900.–.
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von zwei Jahren.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 450.– gehen zulasten der Beschuldigten.
5. Die Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 2. Juli 2010

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 25. Juni 2010 hat die Staatsanwaltschaft II gegen SUAREZ Cristina, geb. 5.12.1968 in Santo Domingo Altigracia, dominikanische Staatsangehörige, ledig, Putzfrau, whft. z.Zt. unbekannten Aufenthaltes, erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. a, b und c AuG.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.–, somit insgesamt Fr. 900.–.
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von zwei Jahren.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 450.– gehen zulasten der Beschuldigten.
5. Die Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 2. Juli 2010

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: SUINDO GmbH, c/o Josef Walker-Butar, Gändlistrasse 18, 6468 Attinghausen
2. Datum der Konkurseröffnung: 26. April 2010
3. Datum der Einstellung: 24. Juni 2010
4. Frist für Kostenvorschuss: 12. Juli 2010
5. Kostenvorschuss: Fr. 4 000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 2. Juli 2010

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 2. September 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Arnold, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 03 03

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Sonntag, 4. Juli 2010

■ Berggottesdienst in der Voralp, Göschenen
10.30 Uhr beim Wegkreuz (Horenfelli)

Kanton

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ **über das Reussdelta** (Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1985 über das Reussdelta¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Zweckbindung und Ausgabenkompetenz

¹ Um die Schutz- und Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes zu finanzieren, wird unter der Bezeichnung «Reussdeltafonds» ein Spezialfonds geführt.

² Der Spezialfonds wird aus allgemeinen Mitteln des Kantonshaushalts gespeisen. Der Landrat bestimmt im Rahmen des jährlichen Kantonsvoranschlags oder mehrjähriger Verpflichtungskredite den Betrag, der in den Spezialfonds eingelegt wird.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel. Er kann diese Befugnis im Reglement der zuständigen Direktion² oder der Reussdeltakommission übertragen.

Neuen Artikel nach dem 5. Abschnitt einfügen

Artikel 8a Übergangsbestimmung

Die Gelder, die sich bereits in der Spezialfinanzierung Reussdelta befinden, werden per 1. Januar 2011 in den Spezialfonds eingelegt.

Sachüberschrift zu Artikel 9

Inkrafttreten

¹ RB 40.1225

² Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

40.1225**Artikel 9 Absatz 2**

aufgehoben

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

*Vorlage zuhanden der Volksabstimmung***GESETZ
über die Langzeitpflege**
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt, für die Bevölkerung des Kantons Uri eine bedarfsgerechte und qualitativ gute ambulante und stationäre Langzeitpflege zu tragbaren Kosten sicherzustellen.

² Es regelt die Versorgungsaufgaben, das Vergütungssystem und die Finanzierung.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Gesetz findet Anwendung auf die Pflege und Betreuung durch ambulante und stationäre Leistungserbringer der Langzeitpflege, soweit sie zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind.

Artikel 3 Definitionen

¹ Als ambulante Langzeitpflege gelten Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, erbracht werden.

² Die stationäre Langzeitpflege beinhaltet Pflege-, Betreuungs- und Pensionsleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs in einer Pflegeeinrichtung erbracht werden.

¹ SR 832.10

² RB 1.1101

20.2231

³Pflegeeinrichtungen sind Anstalten, Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten dienen und auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind.

⁴Im Übrigen gelten die Begriffe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

2. Kapitel: SICHERSTELLUNG DER VERSORGUNG**Artikel 4** Aufgabenteilung
a) Kanton

¹Der Kanton stellt für seine Bevölkerung die Versorgung in der ambulanten Langzeitpflege sicher.

²Der Regierungsrat schliesst mit einer einzigen Organisation eine Programmvereinbarung ab und erteilt ihr die erforderlichen Leistungsaufträge.

Artikel 5 b) Gemeinden

¹Die Gemeinden stellen für ihre Wohnbevölkerung die Versorgung in der stationären Langzeitpflege nach Massgabe der kantonalen Pflegeheimliste sicher.

²Die Gemeinden schliessen mit den für die Versorgung ihrer Wohnbevölkerung vorgesehenen Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen ab und erteilen ihnen die erforderlichen Leistungsaufträge.

Artikel 6 Leistungs- und Aufnahmepflicht

Im Rahmen ihrer Kapazitäten sind die Leistungserbringer verpflichtet, pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton zu pflegen und aufzunehmen.

3. Kapitel: VERGÜTUNGSSYSTEM**1. Abschnitt: Grundlagen****Artikel 7** Leistungs- und Kostennachweis

¹Die Leistungserbringer der ambulanten und stationären Langzeitpflege führen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik nach einheitlicher Methode, in der sie ihre Betriebs- und Investitionskosten ermitteln und ihre Leistungen erfassen.

20.2231

² Kostenrechnung und Leistungsstatistik haben alle für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, für Betriebsvergleiche, für die Tarifierung und für die Planung notwendigen Daten zu beinhalten.

³ Die Kostenstellen sind nach Tarifpositionen zu gliedern. Die Leistungserbringer der ambulanten und stationären Langzeitpflege regeln die darin enthaltenen Leistungen einheitlich, sodass die Tarife im Kantonsgebiet vergleichbar sind.

⁴ Der Kanton und die betroffenen Gemeinden können die Unterlagen jederzeit einsehen.

⁵ Können sich Leistungserbringer der ambulanten Langzeitpflege bzw. der stationären Langzeitpflege nicht auf eine einheitliche Kostenrechnung und eine einheitliche Leistungsstatistik einigen, legt der Regierungsrat diese fest. Er hört zuvor die betroffenen Gemeinden und Verbände an.

2. Abschnitt: **Ambulante Langzeitpflege**

Artikel 8 Tarifvereinbarung

¹ Für die Vergütung der ambulanten Langzeitpflege vereinbart die zuständige Direktion³ mit der Organisation (Tarifpartner) Pflegepauschalen (Stundensätze).

² Die Pflegepauschalen sind nach dem Pflegebedarf abgestuft. Sie umfassen die Kosten für Pflichtleistungen der Krankenversicherung⁴ pro Stunde.

³ Die Pauschalen decken die vollen Kosten der darin enthaltenen Leistungen (Art. 7 Abs. 3) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit.

Artikel 9 Patientenbeteiligung

Der Landrat setzt im Rahmen des Bundesrechts die Höhe der Beteiligung fest, die die pflegebedürftige Person als Eigenleistung übernehmen muss.⁵

Artikel 10 Restfinanzierung

Der Kanton übernimmt die Kosten, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung verbleiben (ungedekte Pflegekosten).

Artikel 11 Wirkung für Dritte

Die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife (Pflegepauschalen) und die Regeln über die Patientenbeteiligung und die Restfinanzierung gelten

³ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Artikel 7 ff. der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)

⁵ Nach Artikel 25a Absatz 5 KVG dürfen die Versicherten höchstens mit 20 Prozent des höchsten von der Krankenversicherung vergüteten Pflegebeitrags belastet werden.

20.2231

für alle im Kanton zugelassenen Leistungserbringer der ambulanten Langzeitpflege.

3. Abschnitt: Stationäre Langzeitpflege**Artikel 12** Tarifvereinbarung

¹Für die Vergütung der stationären Langzeitpflege vereinbaren die Gemeinden mit den mit der Versorgung ihrer Wohnbevölkerung beauftragten Pflegeeinrichtungen (Tarifpartner) Tagespauschalen. Diese sind mindestens in folgende Tarifpositionen zu gliedern:

- a) Pflegetaxe;
- b) Betreuungstaxe;
- c) Pensionstaxe.

²Die Tagespauschalen decken die vollen Kosten der darin enthaltenen Leistungen (Art. 7 Abs. 3) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Darin eingeschlossen sind die Kosten der Finanzierung und Abschreibung der Investitionen sowie der Aus- und Weiterbildung.

Artikel 13 Pflegetaxe

a) Kosten

Die Pflegetaxe ist nach dem Pflegebedarf abgestuft. Sie umfasst die Kosten für Pflichtleistungen der Krankenversicherung⁶ pro Tag.

Artikel 14 b) Patientenbeteiligung

Der Landrat setzt im Rahmen des Bundesrechts die Höhe der Beteiligung fest, die die pflegebedürftige Person als Eigenleistung übernehmen muss.⁷

Artikel 15 c) Restfinanzierung, zuständige Gemeinde

¹Die Gemeinden übernehmen die Kosten, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung verbleiben (ungedeckte Pflegekosten).

²Zuständig für die Übernahme der ungedeckten Pflegekosten ist die Gemeinde, in der die pflegebedürftige Person ihren Wohnsitz unmittelbar vor Eintritt in die Pflegeeinrichtung hatte.

³Hat die pflegebedürftige Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in die Pflegeeinrichtung gewechselt, ist diejenige Gemeinde kostenübernahmepflichtig, die während dieser Zeit am längsten Wohnsitzgemeinde der pflegebedürftigen Person war.

⁶ Artikel 7 ff. der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)

⁷ Nach Artikel 25a Absatz 5 KVG dürfen die Versicherten höchstens mit 20 Prozent des höchsten von der Sozialversicherung vergüteten Pflegebeitrags belastet werden.

20.2231**Artikel 16** Betreuungstaxe

¹ Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine Pflichtleistungen der Krankenversicherung darstellen.

² Für demenzkranke Personen, die eine erhöhte Betreuung benötigen, kann ein Zuschlag zur ordentlichen Betreuungstaxe erhoben werden.

³ Unter Vorbehalt von Artikel 18 trägt die pflegebedürftige Person die Betreuungstaxe.

Artikel 17 Pensionstaxe

¹ Die Pensionstaxe umfasst die Kosten für Verpflegung und Unterkunft (Vollpension).

² Unter Vorbehalt von Artikel 18 trägt die pflegebedürftige Person die Pensionstaxe.

Artikel 18 Vermeiden von Sozialhilfe-Abhängigkeit

Die zuständigen Gemeinden sorgen dafür, dass die Kostenanteile für die pflegebedürftigen Personen finanziell tragbar sind. Der Aufenthalt in einem Heim soll in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründen.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 19** Tariffestsetzung im vertragslosen Zustand

Kommt zwischen den Tarifpartnern keine Einigung zustande, legt der Regierungsrat die Taxen nach Anhören der Beteiligten fest. Er orientiert sich dabei an der Entschädigung jener Leistungserbringer, die die tarifierten Leistungen in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen.

Artikel 20 Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme

¹ Die pflegebedürftige Person kann für die ambulante Pflege unter den zugelassenen Leistungserbringern frei wählen. Bei ausserkantonalen Leistungserbringern übernimmt der Kanton die ungedeckten Pflegekosten höchstens nach dem Tarif, der für die entsprechende Pflegeleistung innerhalb des Kantons gilt.

² Die pflegebedürftige Person kann für die stationäre Langzeitpflege unter den Pflegeeinrichtungen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind (Listenpflegeheime), frei wählen. Die zuständige Gemeinde übernimmt bei stationärer Pflege in einem Listenpflegeheim die ungedeckten Pflegekosten nach Artikel 15 höchstens nach dem Tarif, der in der von ihr beauftragten Pflegeeinrichtung für die entsprechende Pflegeleistung gilt.

20.2231**Artikel 21** Tarifschutz

Die Leistungserbringer der stationären und ambulanten Langzeitpflege müssen sich an die vertraglich und behördlich festgelegten Tarife halten. Sie dürfen den pflegebedürftigen Personen mit Wohnsitz im Kanton für darin inbegriffene Leistungen keine weitergehenden Kosten auferlegen.

Artikel 22 Schuldner

¹Die pflegebedürftigen Personen schulden den Leistungserbringern ihren Anteil an der Pfl egetaxe (Patientenbeteiligung) sowie in der stationären Langzeitpflege die Betreuungstaxe und die Pensionstaxe. Haben Versicherer und Leistungserbringer nichts anderes vereinbart, so schulden die pflegebedürftigen Personen den Leistungserbringern auch den Krankenversicherungsbeitrag⁸.

²Der Kanton schuldet den Leistungserbringern der ambulanten Langzeitpflege die ungedeckten Pflegekosten.

³Bei der stationären Langzeitpflege schulden die zuständigen Gemeinden den Leistungserbringern die ungedeckten Pflegekosten.

Artikel 23 Rechnung

¹Der Leistungserbringer muss den Schuldnern eine detaillierte, nach Tarifpositionen gegliederte und verständliche Rechnung zustellen. Er muss darin alle Angaben machen, die benötigt werden, um die Berechnung der Vergütung überprüfen zu können.

²Die Pfl egetaxe ist nach Kostenträgern zu gliedern. Sie beinhaltet folgende Positionen:

- a) den Beitrag, den die Krankenversicherung vergütet (Krankenversicherungsbeitrag);
- b) die Beteiligung, die die pflegebedürftige Person als Eigenleistung übernehmen muss (Patientenbeteiligung), und
- c) die Kosten, die nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und der Patientenbeteiligung verbleiben und von der öffentlichen Hand zu tragen sind (ungedeckte Pflegekosten).

Artikel 24 Meldepflicht und Publikation

¹Die Leistungserbringer melden dem Kanton jeweils bis Ende September die Taxen, die für das folgende Jahr gelten.

²Der Kanton veröffentlicht die Taxen.

⁸ Artikel 42 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

20.2231**4. Kapitel: BEITRÄGE DES KANTONS AN DIE GEMEINDEN****1. Abschnitt: Beiträge an die Restfinanzierung****Artikel 25 Grundsatz**

¹Der Kanton leistet den für die Übernahme der ungedeckten Pflegekosten zuständigen Gemeinden pro pflegebedürftige Bewohnerin und Bewohner in einer Pflegeeinrichtung einen Pauschalbeitrag pro Pflegeetag und Pflegebedarfsstufe.

²Die Pauschalen decken 30 Prozent der durchschnittlich von den Gemeinden pro Pflegeetag und Pflegebedarfsstufe zu übernehmenden ungedeckten Pflegekosten.

³Der Landrat regelt das Nähere durch eine Verordnung.

2. Abschnitt: Investitionsbeiträge**Artikel 26 Höhe und Zuständigkeit**

¹Der Kanton gewährt an den Neu- und Ausbau von Pflegeeinrichtungen einen Beitrag von 150 000 Franken pauschal pro neu geschaffenen Pflegeheimplatz (Basis: Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2010). Der Beitrag erhöht sich jährlich um die indexierte Teuerung.

²Für die Zusicherung der Investitionsbeiträge ist der Regierungsrat zuständig. Er kann die Beitragszusicherung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

Artikel 27 Beitragsvoraussetzungen

Die Beitragszusicherung setzt voraus, dass der neue Pflegeheimplatz:

- a) die gesundheitspolizeilichen Anforderungen erfüllt;
- b) mit der kantonalen Versorgungsplanung in Einklang steht (Planungskonformität);
- c) zur Erfüllung der gemeindlichen Leistungsaufträge notwendig ist (Auftragskonformität), und
- d) aus strategischer, wirtschaftlicher und qualitativer Sicht zweckmässig und angemessen erscheint (betriebliche und wirtschaftliche Zweckmässigkeit und Angemessenheit).

Artikel 28 Auszahlung und Rückerstattung

¹Die Auszahlung der zugesicherten Investitionsbeiträge erfolgt im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite.

20.2231

² Wird das subventionierte Objekt innert 25 Jahren seit der Schlusszahlung seinem Zweck entfremdet, ist der Kantonsbeitrag nach dem Verhältnis zwischen bestimmungsgemässer und tatsächlicher Verwendungsdauer zurückzuerstatten. In Härtefällen kann der Regierungsrat die Rückforderung ermässigen oder erlassen.

5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 29** Rechtspflege

¹ Beanstandungen zu Leistungen und Vergütungen der Langzeitpflege sind in erster Linie im freien Gespräch zwischen den Betroffenen zu erörtern und zu bereinigen.

² Die pflegebedürftigen Personen können von den Leistungserbringern eine anfechtbare Verfügung verlangen, wenn sie mit Leistungen und Vergütungen nicht einverstanden sind.

³ Verfügungen der Leistungserbringer können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

⁴ Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)⁹.

Artikel 30 Vollzug

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen.

² Die zuständige Direktion¹⁰ nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht wahr.

³ Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen, vollzieht das zuständige Amt¹¹ die Vorschriften in der Langzeitpflege.

Artikel 31 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)¹² wird wie folgt geändert:

Artikel 40 Institutionen der Behindertenhilfe (neu)

¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen¹³

⁹ RB 2.2345

¹⁰ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Amt für Gesundheit; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹² RB 20.3421

¹³ SR 831.26

20.2231

auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung.

²Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Sozial-einrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

Artikel 41

aufgehoben

Artikel 32 Übergangsbestimmung

¹Bis 31. Dezember 2013 gewährt der Kanton Investitionsbeiträge an Pflegeeinrichtungen nach bisherigem Recht¹⁴. Massgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Beitragsgesuch vollständig eingereicht ist.

²Erfüllt ein Vorhaben die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem und neuem Recht, so richtet sich die Beitragsleistung nach dem für den Empfänger günstigeren Recht.

Artikel 33 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁴ Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)

20.2235**VERORDNUNG
über die Akut- und Übergangspflege**

(vom 16. Juni 2010)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25a Absatz 2 und Artikel 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹Die Akut- und Übergangspflege beinhaltet Pflegeleistungen, die sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und auf spitalärztliche Anordnung hin ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden.

²Für Personen, die in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege leben, wird die Akut- und Übergangspflege in der Regel dort erbracht.

³Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) die Leistungserbringer für Akut- und Übergangspflege zu bezeichnen;
- b) die Akut- und Übergangspflege im Rahmen des Bundesrechts näher zu definieren.

Artikel 2 Leistungs- und Kostennachweis

Die Leistungserbringer erfassen die Kosten und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in der Kostenrechnung und Leistungsstatistik und weisen diese separat aus.

Artikel 3 Abgeltung

¹Der Kanton und die Krankenversicherer übernehmen die Vergütungen der Akut- und Übergangspflege anteilmässig.

²Der Regierungsrat setzt jeweils für das Kalenderjahr den kantonalen Anteil im Rahmen des Bundesrechts fest.

¹ SR 832.10

² RB 1.1101

20.2235

Artikel 4 Abrechnung

Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) mit den Leistungserbringern die Modalitäten der Abrechnung zu vereinbaren;
- b) mit den Krankenversicherern zu vereinbaren, dass der Kanton seinen Anteil den Versicherern leistet und diese den Leistungserbringern beide Anteile überweisen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

20.2332**VERORDNUNG****über die Patientenbeteiligung und den Kantonsbeitrag
in der Langzeitpflege**

(vom 16. Juni 2010)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹ und auf Artikel 9, 14 und 25 Absatz 3 des Gesetzes vom ... über die Langzeitpflege²,

beschliesst:

1. Kapitel: PATIENTENBETEILIGUNG**Artikel 1** Maximale Patientenbeteiligung
in der ambulanten Langzeitpflege

Die pflegebedürftige Person muss bei den von ihr beanspruchten ambulanten Pflegeleistungen diejenigen Kosten an der Pfl egetaxe übernehmen, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung verbleiben, höchstens aber 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags³.

Artikel 2 Maximale Patientenbeteiligung
in der stationären Langzeitpflege

Die pflegebedürftige Person muss bei den von ihr beanspruchten stationären Pflegeleistungen diejenigen Kosten an der Pfl egetaxe übernehmen, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung verbleiben, höchstens aber 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags⁴.

2. Kapitel: KANTONSBEITRAG AN DIE GEMEINDEN**Artikel 3** Höhe der Pauschalbeiträge

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden pro Tag und Bewohnerin und Bewohner in einer stationären Pflegeeinrichtung einen Pauschalbeitrag, der nach Pflegebedarfsstufen gestaffelt ist.

¹ SR 832.10

² RB 20.2231

³ Die maximale Patientenbeteiligung für ambulante Pflegeleistungen beträgt 15.95 Franken pro Tag (Stand 1. Juli 2010).

⁴ Die maximale Patientenbeteiligung für stationäre Pflegeleistungen beträgt 21.60 Franken pro Tag (Stand 1. Juli 2010).

20.2332

² Der Pauschalbeitrag pro Stufe beträgt 30 Prozent des nach Absatz 3 ermittelten Durchschnittswerts der ungedeckten Pflegekosten.

³ Der Durchschnittswert der ungedeckten Pflegekosten einer Pflegebedarfsstufe ergibt sich aus dem Durchschnitt der vertraglich oder behördlich festgelegten Pfl egetaxen pro Pfl egetag und Pflegebedarfsstufe aller im Kanton zugelassenen Leistungserbringer der stationären Langzeitpflege (Listenpflegeheime), abzüglich des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung.

Artikel 4 Beitragsberechtigte Gemeinde

Der Beitrag wird derjenigen Gemeinde ausgerichtet, die für die pflegebedürftige Person nach den Regeln über die Restfinanzierung kostenübernahmepflichtig ist.⁵

Artikel 5 Rechnungsstellung und Auszahlung

¹ Die Gemeinden stellen dem Kanton für ihre Forderungen aus Beitragsleistungen halbjährlich Rechnung.

² Sie machen alle Angaben, die der Kanton benötigt, um die Beitragsberechtigung überprüfen und den Beitrag berechnen zu können.

³ Der Kanton zahlt den Kantonsbeitrag aus, sobald die Abrechnung geprüft ist.

3. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 6** Vollzug

Die zuständige Direktion⁶ vollzieht diese Verordnung.

Artikel 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Langzeitpflege⁷ am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Thomas Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁵ Artikel 15 des Gesetzes über die Langzeitpflege; RB 20.2331

⁶ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ RB 20.2331

VERORDNUNG
über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
(Änderung vom 16. Juni 2010)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 26. September 2007 über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 1

¹ Vermögen von EL-Berechtigten oder in die EL-Berechtigung einbezogenen Personen wird grundsätzlich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 1bis ELG² angerechnet.

Artikel 4 Absatz 1 und 2

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, werden folgende Kosten angerechnet:

- a) der geschuldete Anteil an den Pflegekosten, höchstens aber die maximale Patientenbeteiligung³;
- b) die geschuldeten Pensionskosten, höchstens aber die Taxe nach Artikel 4a;
- c) die geschuldeten Betreuungskosten, höchstens aber die Taxe nach Artikel 4a.

² Bei an Demenz erkrankten Personen werden zusätzlich die geschuldeten Zuschläge angerechnet.

Artikel 4a Höchsttaxen für die Pension und die Betreuung (neu)

¹ Der Regierungsrat legt die anrechenbaren Höchsttaxen für die Pension und die Betreuung nach den Grundsätzen von Absatz 2 und 3 auf Franken gerundet fest. Die Festlegung erfolgt jeweils für zwei Kalenderjahre.

² Die anrechenbaren Höchsttaxen für die Pension und die Betreuung ergeben sich aus dem Durchschnitt der vertraglich oder behördlich festgelegten Taxen aller im Kanton zugelassenen Leistungserbringer der stationären Langzeitpflege (Listenpflegeheime), zuzüglich eines Zuschlags von 5 Prozent.

¹ RB 20.2425

² SR 831.30

³ Artikel 2 der Verordnung über die Patientenbeteiligung und den Kantonsbeitrag in der Langzeitpflege; RB 20.2332

³ Wird mit dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittswert für mehr als 5 Prozent der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen keine Kostendeckung erreicht, korrigiert der Regierungsrat die anrechenbare Höchsttaxe nach oben.

Artikel 4b Vermeiden von Sozialhilfe-Abhängigkeit (neu)

¹ Bei Personen, die in einem anerkannten Pflegeheim leben und trotz Ergänzungsleistungen keine ausreichende Deckung der Heimkosten erreichen, sorgen die Gemeinden durch eigene Beiträge dafür, dass durch den Heimaufenthalt in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird.

² Zuständig ist diejenige Gemeinde, die für die betroffene Person nach den Regeln über die Restfinanzierung in der Langzeitpflege kostenübernahmepflichtig ist.⁴

Artikel 6 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 14 Absatz 1 ELG in einem Reglement. Sie können nur vergütet werden, wenn sie im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entstanden sind und nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen werden. Die Kostenvergütung ist auf die bundesrechtlichen Mindestbeträge (Art. 14 Abs. 3 bis 5 ELG) begrenzt.

Artikel 6a Ambulante Pflegekosten (neu)

Bei Personen, die Pflegeleistungen von zugelassenen Leistungserbringern der ambulanten Langzeitpflege beanspruchen, wird der von ihnen geschuldete Anteil an den Pflegekosten angerechnet, höchstens aber die maximale Patientenbeteiligung⁵.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Thomas Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴ Artikel 15 des Gesetzes über die Langzeitpflege; RB 20.2331

⁵ Artikel 2 der Verordnung über die Patientenbeteiligung und den Kantonsbeitrag in der Langzeitpflege; RB 20.2332

VERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(Änderung vom 16. Juni 2010)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Buchstabe f, g und h (neu)

Der Regierungsrat hat:

- f) eine bedarfsgerechte Pflegeversorgung zu planen und die Pflegeheimliste des Kantons zu erstellen und nachzuführen (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG);
- g) jeweils für das Kalenderjahr den kantonalen Anteil am Spitaltarif im Rahmen des Bundesrechts festzusetzen;
- h) alle Aufgaben zu erfüllen, die die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung der Kantonsregierung überträgt.

Artikel 10

Der Kanton gewährt den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Massgabe der vom Landrat bewilligten Kredite Prämienverbilligungen.

Artikel 15a Kostengutsprache (neu)

Das Verfahren für Kostengutsprachen (Art. 41 Abs. 3 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)².

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Thomas Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 20.2202

² SR 830.1, insbesondere Artikel 24 ff. sowie Artikel 49 ff.

Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri	041 874 11 80
Jugendberatung & Suchtberatung	041 874 11 80
Rufbus	079 762 62 62
Opferhilfe	0848 82 12 82
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Help-O-Phon	157 00 57
Frauenpraxis Uri	041 870 00 65
Kinderheim Uri	041 874 13 00
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40





KANTON
URI

VOLKSWIRTSCHAFTS-
DIREKTION

Aus der Heimarbeitsproduktion



Diverse Krawatten
Preis von Fr. 35.-- bis Fr. 44.--



Schal aus 100 % Seide in 3 versch. Farben (blau, gelb, grau)
Masse ca. 150 x 40 cm / Preis: Fr. 45.-- / Stück

- Verkauf bei der Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Volkswirtschaftsdirektion
Abteilung Heimarbeit
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: 041 875 24 28
Telefax: 041 875 24 12
Sachbearbeiter/ in: Reto Bossi
E-Mail: reto.bossi@ur.ch

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen Gültig ab 14. Dezember 2009 bis 11. Dezember 2010

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Das Angebot wurde um zwei neue Verbindungen pro Richtung ausgebaut und verkehrt von Montag bis Freitag. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrtrichtungen):

- ☐ Altdorf Telldenkmal
- ☐ Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- ☐ Luzern Eichhof
- ☐ Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie auch im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Die Kurse werden von der vbl und der Auto AG Uri geführt.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Fahrplan

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.03	16.03	17.03	18.03	19.03
Flüelen Eggberge Talstation ²	ab	06.14	07.07	16.07	17.07	18.07	19.07
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	16.42	17.42	18.42	19.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	16.48	17.48	18.48	19.48

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.08	07.08	16.08	17.08	18.08	19.08
Luzern Eichhof ²	ab	06.12	07.12	16.12	17.12	18.12	19.12
Flüelen Eggberge Talstation ¹	an	06.45	07.45	16.45	17.45	18.45	19.45
Altdorf Telldenkmal	an	06.49	07.49	16.49	17.49	18.49	19.49

¹ Nur aussteigen möglich / ² Nur einsteigen möglich

Anschlüsse ab/in Luzern:

Luzern Bahnhof – Bern	ab	xx.00
Luzern Bahnhof – Basel SBB	ab	xx.54
Bern – Luzern Bahnhof	an	xx.00
Basel SBB – Luzern Bahnhof	an	xx.56 ¹

¹ Umsteigen in Olten

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im online Fahrplan www.sbb.ch





KANTON
URI

VOLKSWIRTSCHAFTS-
DIREKTION

Aus der Heimarbeitsproduktion



Stofftaschen in 3 Farben (weiss, rot, gelb-schwarz)
Preis Fr. 8.-- / Stück



Handtasche Fr. 50.--
Aktentasche Fr. 55.--
Einkaufstasche Fr. 20.--
mit oder ohne Uristierdruck



Handtaschen Fr. 50.--
Ohne Uristierdruck

- Verkauf bei Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Volkswirtschaftsdirektion
Abteilung Heimarbeit
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: 041 875 24 28
Telefax: 041 875 24 12
Sachbearbeiter/ in: Reto Bossi
E-Mail: reto.bossi@ur.ch

AZA 6460 Altdorf

